

ORDNUNG

DER KONFERENZ FÜR KRANKENHAUSSELSORGE IN DER EKD

1. Beschreibung der Konferenz

Die Vertreterinnen und Vertreter der gliedkirchlichen Konvente für Seelsorge im Krankenhaus im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland bilden die Konferenz für Krankenhausesorge in der EKD (im Folgenden: Konferenz).

Die Konferenz kann weitere stimmberechtigte Mitglieder (gem. Absatz 4.1.3.) sowie assoziierte Mitglieder mit beratender Stimme (gem. Absatz 4.2.) aufnehmen.

2. Zielsetzung

Die Konferenz vertritt die Belange der Krankenhausesorge im Bereich der EKD und trägt zu deren Profilierung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung bei.

3. Aufgaben der Konferenz

- 3.1. Sie beschreibt das Berufsbild der Krankenhausesorge und vertritt dies in der Öffentlichkeit.
- 3.2. Sie entwickelt Standards der Krankenhausesorge und Maßstäbe für die Qualifikation der in der Krankenhausesorge Tätigen.
- 3.3. Sie pflegt den Kontakt zu Aus-, Fort-, und Weiterbildungseinrichtungen und beteiligt sich an der Weiterentwicklung von Qualitätsstandards.
- 3.4. Sie fördert den Austausch von Informationen und Erfahrungen über aktuelle Entwicklungen der Krankenhausesorge in den Landeskirchen und im Gesundheitswesen.
- 3.5. Sie begleitet und fördert Forschungsprojekte zur Krankenhausesorge.
- 3.6. Sie führt das Fachgespräch mit der EKD, insbesondere mit der Konferenz der Verantwortlichen für Seelsorge (KVS), der EKD Fachkonferenz für Seelsorge und der Ständigen Konferenz für Seelsorge (SKS).
- 3.7. Sie sucht und pflegt Kontakte zu vergleichbaren Arbeitsgemeinschaften in anderen Kirchen und Ländern.
- 3.8. Die Konferenz bezieht öffentlich Stellung zu aktuellen gesundheitspolitischen und ethischen Fragen.
- 3.9. Die Konferenz beteiligt sich an der Herausgabe des Sonderheftes „Themen der Seelsorge“ der Zeitschrift „Wege zum Menschen“.
- 3.10. Die Konferenz ist Vertragspartner des Verlages am Birnbach, Birnbach, der die Materialien mit dem Logo der Krankenhausesorge vertreibt. Näheres regelt der Vertrag.

4. Zusammensetzung der Konferenz

- 4.1. Der Konferenz gehören als ordentliche Mitglieder (mit aktivem und passivem Wahlrecht) an:
 - 4.1.1. bis zu zwei von den landeskirchlichen Konventen legitimierte Krankenhausseelsorgerinnen oder -seelsorger
 - 4.1.2. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kinderkrankenhauseelsorge und der Seelsorge in Bundeswehrkrankenhäusern;
 - 4.1.3. auf Vorschlag des jeweiligen Landeskongresses eine Person mit landeskirchenweiter Beauftragung für die Krankenhausseelsorge, wobei diese nicht Mitglied in der KVS oder Dienstvorgesetzte für Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger sein darf.
- 4.2. Der Konferenz gehören als assoziierte Mitglieder (mit beratender Stimme) an:
 - 4.2.1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kirchenamts der EKD;
 - 4.2.2. die Schriftleiterin oder der Schriftleiter des Sonderheftes „Themen der Seelsorge“ (Heft der Zeitschrift „Wege zum Menschen“);
 - 4.2.3. Vertreterinnen oder Vertreter anderer Einrichtungen, Verbände und Institutionen, mit denen die Konferenz dauerhaft oder projektbezogen kooperiert. Diese Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes verliehen.
- 4.3. Ständige Gäste:
 - 4.3.1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Konferenz für Krankenhausseelsorge;
 - 4.3.2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Evangelischen Krankenhausverbandes;
- 4.4. Die Konferenz kann bei Bedarf weitere Gäste einladen.

5. Leitung der Konferenz

Die Konferenz wird vom gewählten Vorstand geleitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

6. Tagungen der Konferenz

Die Konferenz tritt jährlich zu ihrer Jahrestagung zusammen. Außerordentliche Tagungen sind möglich.

7. Geschäftsordnung

Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

8. **Änderung der Ordnung**

Diese Ordnung kann mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Konferenz geändert werden.

9. **Inkrafttreten der Ordnung**

Die Ordnung der Konferenz tritt in der Fassung vom 12.03.2020 in Kraft und damit an die Stelle der Fassung vom 14.03.2019